

Swiss Sailing Ausführungsbestimmungen zu Regulation 20 der ISAF „Werbung“

1. Grundlagen

- 1.1. Regel 80 der WR bestimmt, dass ein Boot und seine Besatzung dem Werbekodex von ISAF, der Regulation 20 entsprechen müssen. Regel 80 und der Werbekodex dürfen gemäss Regel 86.1 weder durch einen Landesverband noch in den Segelanweisungen geändert werden.
- 1.2. Regulation 20.3.1.2 erlaubt Teilnehmer-Werbung auf Boot, Spieren und Segeln, sofern dies nicht durch die Klassenvorschriften der betreffenden Bootsklasse eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- 1.3. Regulation 20.2.2 bestimmt, dass politische, religiöse und rassistische Werbung auf Boot, Ausrüstung und Kleidung verboten ist. Ausserdem darf die Werbung relevante gesetzliche Bestimmungen nicht verletzen.
- 1.4. Gemäss Regulation 20.8.2 können Teilnehmer, die Teilnehmer-Werbung auf dem Boot zeigen, von ihrem nationalen Verband zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet werden.

2. Teilnehmer-Werbung

- 2.1. Swiss Sailing erhebt eine Jahresgebühr gemäss Artikel 1.4 und legt fest, dass Boote von Teilnehmern, die Teilnehmer-Werbung auf ihrem Boot zeigen und Mitglied von Swiss Sailing oder einer Swiss Sailing angeschlossenen Organisation sind, nur berechtigt sind, an Wettfahrten teilzunehmen, wenn die Gebühr gemäss Artikel 2.2, 2.3 und 2.4 bezahlt worden ist. Dies ändert die Regeln 76.1, 78.2 und 78.3 der Wettfahrtregeln ISAF (WR).
- 2.2. Die Jahres-Gebühr wird wie folgt berechnet:
 - Grundgebühr x (Länge über Alles der Bootsschale oder Schwimmer in Meter hoch 3)
 - Eine Halbjahres-Gebühr, welche nach dem 30. Juni fällig wird, reduziert sich um 25%.Die Grundgebühr wird an der GV von Swiss Sailing für das Folgejahr festgelegt.
- 2.3. Verantwortliche Schiffsführer, Eigentümer oder andere Vertreter eines Bootes, welche beabsichtigen, auf dem Boot Teilnehmer-Werbung zu zeigen, stellen einen Antrag an das Swiss Sailing Sekretariat. Antragsformulare sind dort erhältlich oder können von der Homepage heruntergeladen werden.
- 2.4. Nach Erhalt der Gebühr bestätigt Swiss Sailing die Berechtigung zum Zeigen der Teilnehmer-Werbung und publiziert dies auf der Homepage. Der verantwortliche Schiffsführer bzw. der Eigner ist allein dafür verantwortlich, dass die gezeigte Werbung den Anforderungen gemäss Artikel 1.3 und dem Werbekodex entspricht.
- 2.5. Bei folgender Werbung wird keine Gebühr erhoben:
 - Werbung von Swiss Sailing Kadermitgliedern gemäss Sportkonzept
 - Internet-Adressen der Swiss Sailing Vollmitglieder (Clubs und Klassenvereinigungen)
 - Namen und Logos der Swiss Sailing Vollmitglieder
 - Der Swiss Sailing Zentralvorstand kann in speziellen Fällen auf schriftlichen Antrag die Gebühren erlassen.

3. Weisungen an Veranstalter von Regatten

- 3.1. Es ist Sache der Klassenvereinigungen, mit den Veranstaltern die Ausschreibungen entsprechend den Klassenvorschriften zu vereinbaren und die Einhaltung der Klassenvorschriften sicherzustellen.
- 3.2. Der Veranstalter hat zu überprüfen, ob Teilnehmer, deren Boote individuelle Werbung tragen, dazu berechtigt sind. Fehlt die Berechtigung, muss der Veranstalter die Meldung für das betreffende Boot gemäss Regel 76.1 der WR und Artikel 2.1 zurückweisen, bzw. muss die Wettfahrtleitung gemäss Regel 60.2 der WR und Artikel 2.1 gegen das Boot protestieren.
- 3.3. Fehlt die Berechtigung, kann die Startberechtigung auch durch Entrichtung der Werbegebühr direkt beim Veranstalter erlangt werden. Direkt eingezogene Gebühren müssen mit den notwendigen Angaben über das Boot und den Eigner innert 5 Tagen an Swiss Sailing überwiesen werden. Swiss Sailing bestätigt dem betreffenden Teilnehmer die definitive Berechtigung innert 20 Tagen nach Erhalt der Registrierungsunterlagen und der Gebühren zu. Bei diesem Verfahren hat der Veranstalter Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr von CHF 10.-.
- 3.4. Der Veranstalter ist gegenüber Swiss Sailing für die Einhaltung der Artikel 2.1, 3.2 und 3.3 verantwortlich. Er haftet für Gebühren, die durch Nichteinhaltung verloren würden.

4. Schlussbestimmungen

Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Version.

Der verwendete Ausdruck „Boot“ gilt für Yachten, Jollen, Mehrumpfboote und Segelsurfer.

Diese Ausführungsbestimmungen sind gültig ab dem 1. Januar 2010 und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 1. April 2001